

Name und Anschrift des Veranstalters		Ort, Datum	
Telefonnummer des Veranstalters		<p align="center"><b>Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis</b></p> <p align="center">zur Durchführung einer <u>öffentlichen Veranstaltung</u> gemäß § 7 Abs. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) vom 18.08.2020</p>	
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Gesundheitsamt - Postfach 1310 07602 Eisenberg			
Art der Veranstaltung	Titel, Anlass ( z. B. Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfest, Kirmes, Festival o. ä.)		
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum und Uhrzeit, Dauer von - bis		
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (z. B. Bürgerhaus, Sporthalle o. ä.)		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<p align="center">Die Veranstaltung findet statt</p> <input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen <input type="checkbox"/> unter freiem Himmel		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<p align="center">Der Zugang der Besucher zur Veranstaltung erfolgt über</p> <input type="checkbox"/> freien Zugang <input type="checkbox"/> Zugang gegen Entgelt		
Zu erwartende Besucherzahl		Platzangebot für Besucher in m <sup>2</sup>	
<p>Mit dem nach § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erstellten Infektionsschutzkonzept gewährleiste ich die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Das erstellte Veranstalter- und Infektionsschutzkonzept vom ..... habe ich dem Antrag beigefügt.</p>			
Unterschrift des Veranstalters*			

## Allgemeine Hinweise zum Antrag:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO können Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, **öffentliche**, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen mit Erlaubnis des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt kann hierzu Auflagen erteilen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Veranstaltung insbesondere nach

- \* ihrem Geamtgepräge,
- \* ihrer Organisation,
- \* dem geplanten Ablauf,
- \* der Dauer,
- \* der Anzahl der erwarteten Teilnehmer,
- \* der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach
- \* den räumlichen Verhältnissen am Veranstaltungsort und
- \* den belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort

unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in **besonderem** Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

Durch den Antragsteller ist daher dem Antrag ein entsprechendes **Veranstalterkonzept** beizufügen, welches diese vorgenannten Kriterien aussagekräftig bewertet. Aus dem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, um welche Art der Veranstaltung es sich hier handelt, was konkret geplant ist, wer daran beteiligt ist, welche Art der Künstler z. B. auftreten werden, wie der genaue Ablauf ist, ob lokale, regionale oder überregionale Besucher erwartet werden, welche Räumlichkeiten hierzu genutzt werden (im geschlossenen Raum und/oder unter freiem Himmel, Belüftungssituation/-möglichkeiten), Raum- bzw. Flächengrößen sind hier anzugeben, die von den Besuchern begangen werden können, wie der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, ob Speisen und/oder Getränke ausgereicht werden, wie sich die Wegebeziehungen hinsichtlich Eingang, Ausgang, Garderobe, Sanitäranlagen, Kassensituation, Gastronomie gestalten. Es ist hilfreich und wird daher erwartet, dass dem Konzept ein **Übersichtsplan** beigelegt wird, aus dem die räumliche und belüftungstechnische Veranstaltungssituation ersichtlich ist.

**Zusätzlich** ist dem Antrag **ein nach § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO speziell für die Veranstaltung erstelltes Infektionsschutzkonzept beizufügen**, welches die nach den §§ 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln aussagekräftig behandelt.

Der Antrag ist **mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt schriftlich per Post oder per Fax (036691/70753) zu stellen.

Sie erhalten immer einen (kostenpflichtigen) Bescheid des Gesundheitsamtes, der sich ausschließlich auf die Regelungen des Infektionsschutzes bezieht. Ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegenstehen, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat gesondert nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizeiinspektion Saale-Holzland erhalten einen Abdruck des Bescheides durch das Gesundheitsamt zur Kenntnis.